2. Nachtrag
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018
zwischen
der IKK classic
und
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)
zu der
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016
abgeschlossenen
Vereinbarung
gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage des §20i Abs. 2 SGB V
(‚Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen')

Die KV Sachsen und die IKK classic vereinbaren zur gemeinsamen Impfvereinbarung Sachsen - Satzungsleistungen - den Leistungskatalog der IKK classic nach der Anlage A3 anzupassen. Dazu wird dieser 2. Nachtrag vereinbart.

I. Die Tabelle in Anlage A3, zuletzt geändert in der Fassung vom 18.10.2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „Influenza nasal – Kinder im Alter von 2 bis einschließlich 6 Jahren …" (Nr. 89112S) wird gestrichen.

2. Die Zeile „Herpes zoster – Für alle Versicherten über 50 Jahre …" (Nr. 99793) wird gestrichen.

3. Die Fußnote 2 wird gestrichen.

4. Die urspr. Fußnote 3 wird in Fußnote 2 wie folgt umbenannt:
„Meningokokken[2)]" und
„[2)] Eine Erstattung von Impfstoffen, die die Serogruppe B beinhalten, ist ausgeschlossen."

5. Die Vergütungsbeträge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 (Pauschalen pro Impfung) werden gemäß § 6 Abs. 1 durch die neu festgestellten Vergütungsbeträge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 ersetzt.

II. Die neugefasste Tabelle in Anlage A3 ist Bestandteil dieses 2. Nachtrages.

III. Die Änderungen des 2. Nachtrages treten mit Wirkung ab dem **01.01.2018** in Kraft."

Dresden, 24. OKT. 2017

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.
IKK classic